jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/3/24 3Ob194/54, 3Ob189/99m, 3Ob105/03t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1954

Norm

EO §1 Z16 IIN
EO §7
ZPO §595 Z5 idF vor SchiedsRÄG 2006

Rechtssatz

Das Exekutionsbewilligungsgericht hat sich bei Exekutionsführung auf Grund eines Schiedsspruches darauf zu beschränken, zu überprüfen, ob den Erfordernissen des § 1 Z 16 und § 7 EO entsprochen ist; daß das Schiedsgericht die ihm übertragenen Befugnisse überschritten hat, kann im Exekutionsbewilligungsverfahren nicht wahrgenommen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 194/54
  Entscheidungstext OGH 24.03.1954 3 Ob 194/54
- 3 Ob 189/99m
  Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 189/99m
  Beisatz: Da bei der Exekutionsbewilligung nicht zu entscheiden ist, ob der Schiedsspruch durch einen wirksamen Vertrag gedeckt ist, ist auch der Schiedsvertrag mit dem Exekutionstitel nicht vorzulegen. (T1)
- 3 Ob 105/03t
  Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 105/03t
  nur: Das Exekutionsbewilligungsgericht hat sich bei Exekutionsführung auf Grund eines Schiedsspruches darauf zu beschränken, zu überprüfen, ob den Erfordernissen des § 1 Z 16 und § 7 EO entsprochen ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0000241

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at